

**K O L L E K T I V V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen dem FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

**Art. I**

Der Kollektivvertrag gilt

**RÄUMLICH:** für alle Bundesländer

**FACHLICH:** für alle Mitgliedsfirmen (und selbständigen Betriebsabteilungen) der Lederwaren- und Kofferindustrie, innerhalb des Fachverbandes Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie, einschließlich der Ledertreibriemen- und technischen Lederartikelindustrie sowie der Handschuhindustrie.

Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vorgenannten Fachverband oder einer anderen Berufsgruppe angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden oder Berufsgruppen und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

**PERSÖNLICH:** für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 anzuwenden ist.

**Art.II**

- 1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der/des Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung ab 1. Juni 2015 um 1,50% (gerundet auf den nächsten vollen Euro) zu erhöhen.
- 2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestgarantie bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw., bleiben unberührt.
- 3) 0,30 % (gerundet auf den nächsten vollen Euro) der Bruttogehaltssumme des Monats Mai (ohne 13. und 14. Monatsgehalt und ohne Bezüge gemäß Abs.2) sind für individuelle Gehaltsregulierungen zu verwenden. Bei Veränderungen des Angestelltenstandes im Juni 2015 gegenüber Mai 2015 ist das Maigehalt um die Personenzahl der Veränderung entsprechend auf- bzw. abzuwerten.

Bezüglich der Verteilung auf die Personen ist in Betrieben mit Betriebsrat das Einvernehmen mit diesem bis 31.7.2015 herzustellen.

In den anderen Betrieben ohne Betriebsrat kann eine individuelle Verteilung dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Angestellten dieser bis zum 31.7.2015 zustimmt. Die individuelle Verteilung ist den Angestellten in einer Form mitzuteilen, die eine Überprüfung der Einhaltung ermöglicht (etwa durch Anschlag im Betrieb).

Erfolgt das Einvernehmen mit dem Betriebsrat oder in Betrieben ohne Betriebsrat die Zustimmung der Mehrheit der Angestellten zu einer individuellen Verteilung nicht bis 31.7.2015, tritt anstelle der individuellen Gehaltsregulierung eine generelle Erhöhung des tatsächlichen Monatsgehaltes zusätzlich zu Absatz 1) um 0,3 % für alle Monatsgehälter jeweils ab 1.6.2015.

Das gleiche gilt in Betrieben ohne Betriebsrat, wenn nicht der gesamte Betrag verwendet wird oder die Mitteilung über die volle Verwendung nicht bis zum 31.7.2015 erfolgt.

### **Art. III**

1) Die ab 1. Juni 2015 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.

2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gem. Art. II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem jeweils neuen, ab 1. Juni 2015 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

### **Art. IV**

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

### **Art. V**

## **Änderung des Rahmenkollektivvertrages für die Angestellten der Lederwaren- und Kofferindustrie**

1. Der § 18 lit. a) des Rahmenkollektivvertrages wird wie folgt geändert:

Die monatliche Lehrlingsentschädigung für Lehrlinge im Sinne des § 2 Abs.1 RKV beträgt ab 1. Juni 2015:

	I	II
	Euro	Euro
1. Lehrjahr	540,--	711,--
2. Lehrjahr	711,--	952,--
3. Lehrjahr	952,--	1.180,--
4. Lehrjahr*)	1.277,--	1.373,--

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach dem 1.6.1991 nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Reifeprüfung beginnt.

\*)Gilt nur für Lehrlinge im Lehrberuf Technischer Zeichner auf Grund der ab 1. September 1988 geltenden Ausbildungsvorschriften.

## **Art. VI**

Die Artikel II-V gelten ab 1. Juni 2015.

Wien, am 27. Mai 2015

Anlage

**FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE**

Obmann:

Geschäftsführer:

Ing. Manfred KERN

Dr. Wolfgang ZEYRINGER

**BERUFSGRUPPE SCHUH- UND LEDERWARENINDUSTRIE**

Vorsitzender:

Berufsgruppenleiterin:

KommR. Joseph LORENZ

Andrea SCHREDER - BINDER

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Vorsitzender:

Geschäftsbereichsleiter  
Interessenvertretung:

Wolfgang KATZIAN

Karl PROYER

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**  
**Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh**

Wirtschaftsbereichsvorsitzender:

Wirtschaftsbereichssekretär:

Willi MUNGENAST

Paul PRUSA